

Verein „GoVertical“  
Süddeutsche Gleitschirmschule  
Martin Ogger  
Hamprechtsau 1  
83246 Unterwössen

Gmund, 02.05.2023 Kla/Me

## **Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen „Moarbichl“, 83246 Unterwössen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHSV) verlängert aufgrund des Antrags des Vereins „GoVertical / Süddeutsche Gleitschirmschule“ vom 20.02.2023 folgende

### I.

#### Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Moarbichl“, Gemeinde Unterwössen vom 01.03.2021 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **28.02.2025** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Verein GoVertical und mit Zustimmung des Vereins / Geländehalters auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Moarbichl
2. Lage der Start- und Landeflächen:
  - Gemeinde 83246 Unterwössen (SP und LP)
  - Gemeinde 83250 Marquartstein (LP Wessner Hof)
  - Lkr. Traunstein

### 3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz                      Bezeichnung: „Moarbichl“  
Koordinaten: N 47°44'59.0" O 12°30'23.11"  
Flurst. 1763/1  
Gemeinde Unterwössen  
Höhe: 1597 m MSL  
Höhendifferenz: 1035 m  
Startrichtung: 230°  
Fluggeräte: Gleitschirm  
Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer, Ausbildung

Landeflächen:                Bereits zugelassene Landeplätze „Landeplatz Balsberg – Fluggelände Balsberg - § 25 LuftVG“ - Gemeinde Unterwössen und „Landeplatz Wessner Hof (Fluggelände Hochplatte-§ 6 LuftVG)“ – Gemeinde Marquartstein.

### III.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsock o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. In der Brutzeit zwischen dem 1.4. und dem 31.7. eines jeden Jahres sind Starts verboten.
2. Östlich und südöstlich des „Moarbichl“ befinden sich sensible Lebensbereiche von Raufußhühnern. Starts dürfen ausschließlich nur auf der zugelassenen Startfläche erfolgen. Starts von anderen Flächen sind verboten.
3. Flüge in der Dämmerung sind nicht zulässig. Starts dürfen nur zwischen 1 Stunde nach Sonnenaufgang und 1 Stunde vor Sonnenuntergang erfolgen.
4. Wenn nicht unmittelbar nach dem Start Höhe gewonnen wird, ist entlang des Flugkorridors in Richtung Hochgernhaus und zu den Landeplätzen zu fliegen.
5. Das in der Karte gekennzeichnete Raufußhuhngebiet soll mit mindestens 300 m über Grund überflogen werden.
6. Alle Piloten sind über die Auflagen und über die sensiblen Birkhuhnhabitate zu informieren. Im Startbereich am „Moarbichl“ ist ein Hinweisschild aufzustellen, welches die Auflagen und Bedingungen erläutert. Darüber hinaus sind die Piloten auf der Homepage des Vereins und an den Landeplätzen auf die verbindlichen Auflagen hinzuweisen. Piloten ohne B-Lizenz benötigen darüber hinaus eine spezielle Geländeeinweisung durch den Verein.
7. Flüge von Gastpiloten sind nur mit Zustimmung des Vereins „GoVertical“ erlaubt.
8. Auf weidende Rinder und die Almwirtschaft ist Rücksicht zu nehmen.
9. Der Erlaubnisinhaber „GoVertical“ / Süddeutsche Gleitschirmschule verpflichtet sich, mindestens einmal jährlich den Almbauern bei anfallenden Arbeiten zu helfen. Der Termin ist jeweils rechtzeitig abzustimmen.
10. Der Zugang zum Startplatz muss ausschließlich zu Fuß vom Tal aus erfolgen. Auffahrten mit Kraftfahrzeugen sind nicht gestattet.
11. Wegen der An- und Abflugrouten von Segelflugzeugen und Motorseglern am Flugplatz Unterwössen sind die Piloten einzuweisen.

12. Die Auflagen sind zwingend einzuhalten. Verstöße gegen die Auflagen sind an die zuständigen Stellen zu melden.
13. Auf den Zustand der Vegetation ist durch den Erlaubnisinhaber zu achten. Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
14. Der Erlaubnisinhaber kann darüber hinaus weitere Auflagen und Bedingungen in einer Gelände-Flugbetriebsordnung festlegen. Diese ist dem DHV vorzulegen.

#### IV.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

#### V.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,- erhoben.

#### VI.

#### Begründung

Mit Datum des 01.03.2021 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Moarbichl“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Gleitsegel bis zum 28.02.2023 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 20.02.2023 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Traunstein wurde mit Schreiben vom 13.03.2023 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 18.04.2023 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis für zwei weitere Jahre befristet erteilt wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

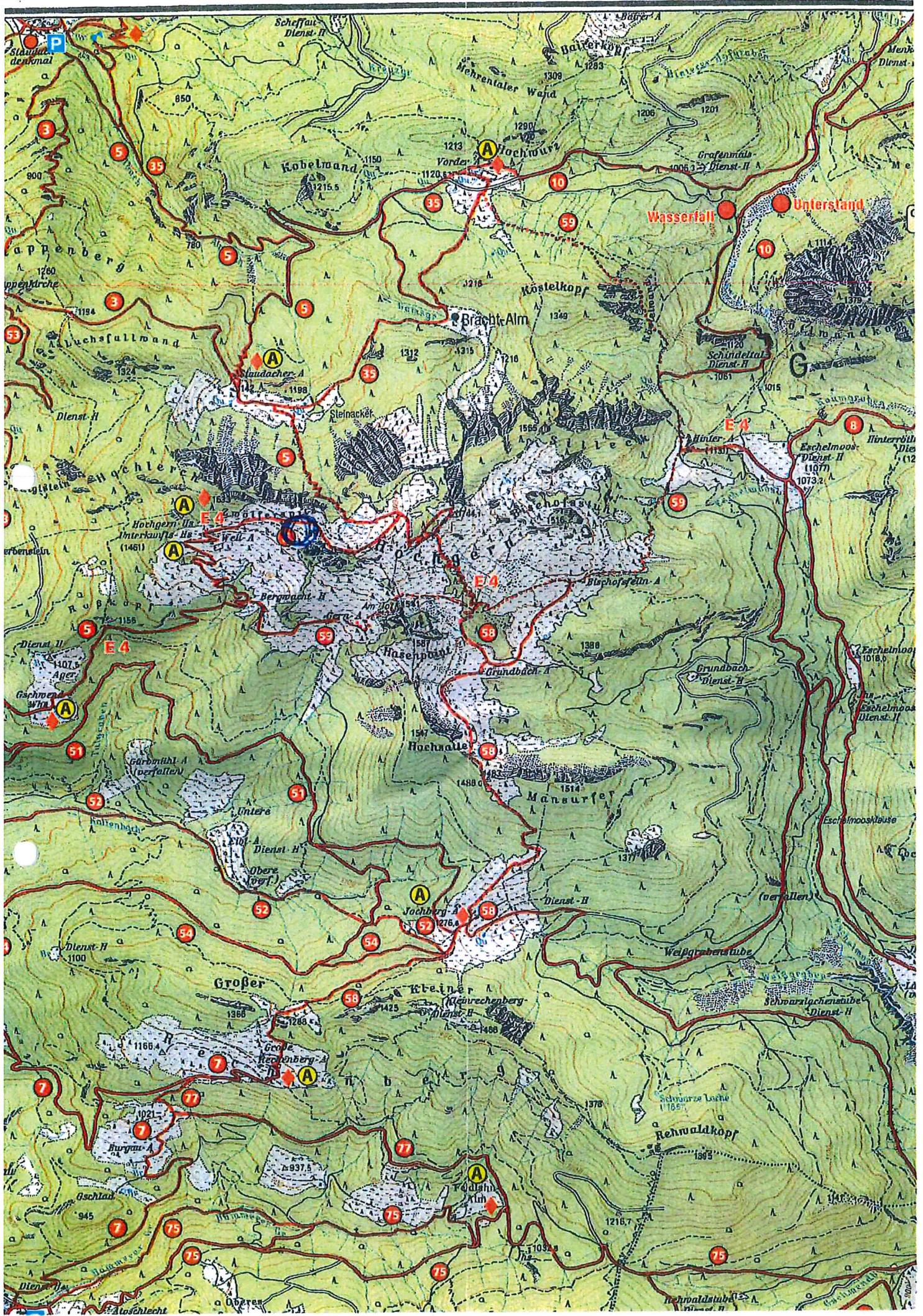
VII.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb

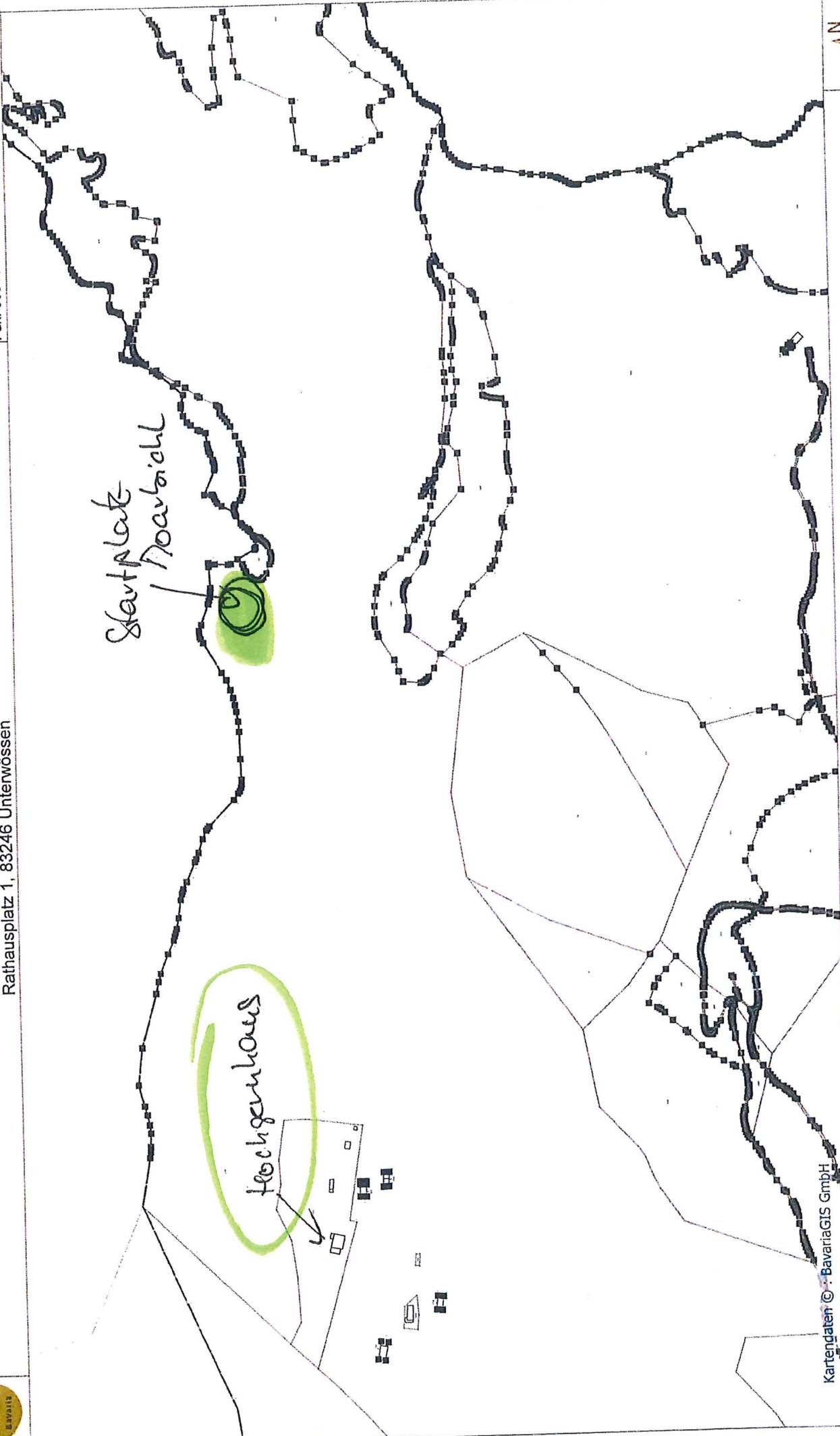




# Auskunft

Gemeinde Unterwössen  
Rathausplatz 1, 83246 Unterwössen

Bearbeiter: Johann Hummel  
Erstellt am: 27.10.2016 10:51  
Tel.: 08641 978916  
Fax: 08641 978926



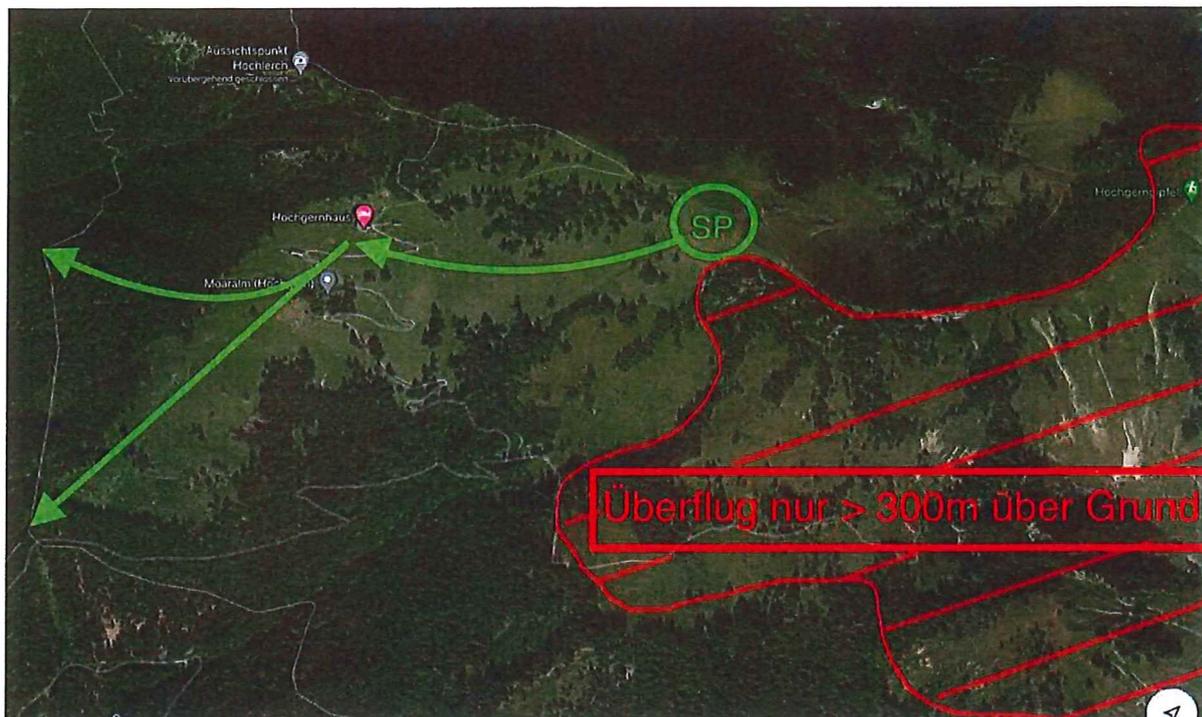
Kartendaten © - BavariaGIS GmbH

Maßstab 1 : 5003



Angezeigte Objekte/Daten (Leitungen, Gebäude, Flächen, Beschriftungen, Maße usw.) sind unverbindlich und entbinden nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Richtigkeit zu vergewissern.  
Die Planauskunft verliert am 06.11.2016 ihre Gültigkeit.

# Karte Schutzbereich Hochgern



Startwiese Moarbichl

